

Satzung



I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „**Privilegierte Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e. V.**“
2. Sitz: Schießstand am Walkholz, Rosa-Luxemburg-Str.25, 08468 Reichenbach.
3. Postanschrift ist immer die Adresse des vom Direktorium angezeigten Direktoriumsmitgliedes.

II. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsportes und deutschen Schützenbrauchtums.
2. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
3. Der Verein „Privilegierte Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

1. Personen, die die Bedingungen der aktuellen Aufnahmeordnung erfüllen, können in den Privilegierte Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e. V. als Mitglied aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahme in den Verein zur Anerkennung dieser Satzung und der Verpflichtungen laut der von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Aufnahmeordnung und Beitragsordnung.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, also spätestens zum 30. September, dem Direktorium erklärt sein. Es gilt der Poststempel, in Ermangelung eines solchen der Zugang beim Direktorium. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Direktoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss muss, soweit dies für den Verein nicht unzumutbar ist, eine Abmahnung des Mitgliedes durch das Direktorium vorausgehen.
Wichtige Gründe für einen Ausschluss können vorliegen,
 - a) wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat,
 - b) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und den Rückstand nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt,
 - c) wenn ein vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt
4. Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und jeglicher Rechte gegenüber dem Verein.

VI. Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Direktoriums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ehemalige Präsidenten oder Direktoren zu Ehrendirektoren.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrendirektor erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder/Ehrendirektoren sind von den Verpflichtungen aus der Beitragsordnung innerhalb des Vereins befreit und auf dem vereinseigenen Schießstand versichert.
4. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

VII. Fördermitgliedschaft

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

VIII. Beiträge

1. Die Höhe, Art und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren, der laufenden Beiträge und evtl. Umlagen, sowie die zu erbringenden Arbeitsstunden richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung/Aufnahmeordnung festgelegt.

IX: Organe des Vereins

1. Beschlussorgane des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Direktorium.
 - c) Kassenprüfung

X. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit sie die Entscheidungsbefugnis nicht in dieser Satzung auf das Direktorium übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Der jeweilige Termin und die Tagesordnung werden vom Direktorium festgelegt und im Falle der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben; eine Mitteilung per e-Mail ist ausreichend.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Direktorium jederzeit einberufen werden. Eine Verpflichtung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht, wenn dies von mindestens 20 % stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet als Jahreshauptversammlung statt, deren Einberufung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt. Auf dieser Jahreshauptversammlung hat das Direktorium einen allgemeinen Jahresbericht, einen Sportbericht sowie einen finanziellen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Auf der Jahreshauptversammlung wird über die Entlastung des Direktoriums durch Beschluss entschieden.
5. Die Leitung aller Versammlungen hat ein Direktoriumsmitglied.
6. Wer an den Diskussionen teilnehmen will hat dies dem Versammlungsleiter durch Handzeichen anzudeuten. Der Versammlungsleiter hat dem betreffenden Mitglied das Wort zu erteilen, kann es ihm aber entziehen, wenn es in seinem Diskussionsbeitrag von der Tagesordnung abweicht, nicht sachlich bleibt, beleidigend wird oder sich nicht im Rahmen des Anstandes hält. Zwischenreden und Unterbrechungen sind nicht gestattet.
7. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von einem Direktoriumsmitglied in einem Protokoll niederzuschreiben und zusätzlich von einem weiteren Direktoriumsmitglied zu unterschreiben. Dieses ist auf dem Schießstand durch Aushang zu veröffentlichen.

XI. Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelnen etwas anderes festgelegt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mindestbeteiligung von 33 % stimmberechtigter Mitglieder ist beschlussfähig. Werden bei einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung keine 33 % erreicht, muss eine zweite Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 2 Wochen einberufen werden und innerhalb 4 Wochen stattfinden. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
4. Wahlen sind geheim vorzunehmen.

5. Die Wahl der Mitglieder des Direktoriums erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sind für ein Amt mehr als zwei Personen vorgeschlagen und erhält von diesen keiner im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen.
6. Blockwahl ist zulässig.
7. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

XII. Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem Hauptdirektorium und dem erweiterten Direktorium.
2. Dem Hauptdirektorium gehören an:
 - a) der Direktor (ehemals Präsident)
 - b) der Vizedirektor (ehemals Vizepräsident)
 - c) der Schatzmeister.
3. Dem erweiterten Direktorium gehören an:
 - a) die jeweilige Schützenmajestät (ehemals Schützenkönig),
 - b) der jeweilige Jungschützenkönig als Jugendvertreter
 - c) der Sekretair (ehemals Schriftführer)
 - d) der Fahnenjunker und der Fahnenjunkerlieutenant (ehemals Brauchtumswart),
 - e) der Schützenmeister und der Schützenmeisterlieutenant,
 - f) der Zeughauptmann und der Zeuglieutenant (Platzwart),
 - g) sowie bis zu vier Direktoriumsadjutanten (ehemals Beisitzer)
4. Die Vergabe der Aufgabenbereiche der Direktoriumsmitglieder erfolgt intern durch das Direktorium. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Im Bedarfsfalle können weitere Personen für spezielle zeitlich begrenzte Funktionen in das Direktorium gewählt werden.
6. Die Wahl des Direktoriums, mit Ausnahme des Schützenkönigs und des Jungschützenkönigs findet jeweils auf der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre statt. Er bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Direktoriums im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, so muss es alle Unterlagen und jegliches Eigentum des Vereins vollständig, unverzüglich und ordnungsgemäß dem verbleibenden Direktorium übergeben.
8. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt sein Amt nieder, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

XIII. Geschäftsführung und Vertretung

1. Das Direktorium führt die Geschäfte des Vereins und ist dabei grundsätzlich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte zur Aufrechterhaltung und Regelung des Schießbetriebes auf dem vereinseigenen Schießstand wird die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung auf das Direktorium übertragen.

3. Zur Aufrechterhaltung des laufenden Schießbetriebes gehören die Anschaffung von Schießscheiben, Schießscheibhalterungen, Munition für Vereinswaffen und sonstigen notwendigen Verbrauchsmaterialien. Zur Regelung des laufenden Schießbetriebes gehört auch die Festlegung der Schießzeiten und der Öffnungszeiten des Schießstandes. Ebenfalls zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes gehört die Ausstattung des Vereinsheims und des Schießstandes mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien, Sanitäreinrichtungen und der Erfüllung der für die Abnahme und den weiteren Bestand des Schießstandes erforderlichen Auflagen.
4. Das Direktorium ist insbesondere auch zuständig für die Ehrung von Mitgliedern durch den Verein und für die Beantragung von Ehrungen der Mitglieder durch den DSB, den SSB und den LSB. Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, wird insoweit die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung auf das Direktorium übertragen.
5. Das Direktorium ist zur Führung ordnungsgemäßer Geschäftsbücher verpflichtet und hat diese, sowie alle sonstigen Akten und Unterlagen sorgfältig und gesetzeskonform aufzubewahren.
6. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor oder Vizedirektor gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Hauptdirektoriums. Dies gilt nicht, soweit im Finanzverkehr im Auftrag des Direktoriums Online Banking vorgenommen wird, oder ein Direktoriumsmitglied im Auftrag des Direktoriums Bargeschäfte des täglichen Lebens für den Verein tätigt.
7. Die vertretungsberechtigten Direktoriumsmitglieder sind in Eilfällen berechtigt, nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Direktoriumsmitglied unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Das erweiterte Direktorium ist darüber in der nächsten Direktoriumssitzung zu unterrichten.

XIV. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung besteht aus 2 Kassenprüfern, die kein Mitglied im Direktorium sein dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorschriften XII Nr. 6-8 gelten entsprechend.
2. Die Kassenprüfung prüft jährlich das Kassenbuch auf ausschließlich rechnerische Richtigkeit und protokolliert das Ergebnis. Das Ergebnis ist in der, der Kassenprüfung nachfolgenden Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

XV. Bekleidungsordnung

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen Uniform zu tragen, soweit sie über eine Uniform verfügen. Die Veranstaltungen, an denen Uniform zu tragen ist, gibt das Direktorium bekannt. Es gibt die große Uniform und die kleine Uniform. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Bekleidungsordnung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der großen Uniform Schulterstücke zu tragen. Die Gestaltung der Schulterstücke wird von der Mitgliederversammlung in einer Anlage zur Bekleidungsordnung festgelegt.

XVI. Allgemeines

1. Sämtliches Vereinseigentum ist von den mit der Aufbewahrung, Instandhaltung oder dem Gebrauch der einzelnen Gegenstände betrauten Vereinsmitgliedern seiner Eigenschaft entsprechend aufzubewahren, instand zu halten sowie schonend zu behandeln. Für infolge fahrlässiger oder unsachgemäßer Behandlung an den Sachen entstehende Schäden und für verloren gegangene Stücke sind die betreffenden Mitglieder dem Verein gegenüber haftbar.
2. Königsketten, Vereinsfahne, Fahnenbänder, Königsschießscheiben und Schießstand sind unveräußerlich. Königsketten und Fahne befinden sich in der Obhut des Fahnenjunkers.

XVII. Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei der Einberufung der Versammlung darauf hingewiesen worden ist.
2. Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

XVIII. Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Befragung sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sie ist nicht statthaft, solange noch sieben Mitglieder dagegen sind.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind die Königsketten, die Vereinsfahne mit Fahnenbändern, die Königsschießscheiben und der Schießstand der Stadt Reichenbach zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein Verein gleichen Namens und Zweckes in Fortführung der Tradition sie zurück erbittet.
3. Das sonstige Vermögen des Vereins, soweit es die Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Reichenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

XIX. Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Versammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. Mai 2011.

Reichenbach, den 18. März 2016